

Anlage 1

Änderung der Satzungen der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft und der Städtische Werke AG

1. Satzung der KVG AG

§ 15 Ziffer 4 Nr. 10

Alte Fassung:

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie von Anschaffungen im Wert von über 500.000,00 Euro im Einzelfall

Neue Fassung:

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes entsprechen.

2. Satzung der STW

§ 15 Ziffer 4 Nr. 10 Satz 1

Alte Fassung:

10. Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie die Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Finanzplanes, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von Euro 500.000,-- überschritten wird.

Neue Fassung:

10. Verträge bzw. Aufträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Anschaffungen im Wert von über 1.000.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die Geschäfte den gesetzten Rahmenbedingungen des Wirtschafts- und Finanzplanes entsprechen.